
S 19 AY 6/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AY 6/05 ER
Datum	03.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum ab Antragstellung bei Gericht bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch vom 18.04.2005 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu zahlen. Der Antragsgegner hat die Kosten des Antragstellers zu erstatten!

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Auszahlung von höheren Leistungen vom Antragsgegner.

Der 45-jährige Antragsteller hält sich seit 1989 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage verfügte er über eine 6-monatige Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz (AuslG) und eine 6-monatige Arbeitsgenehmigung. Diese Aufenthaltserlaubnis wurde ihm erstmals im Jahre 1994 erteilt. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war der

Antragsteller nach Angaben des Antragsgegners Bezieher von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Seit 2003 bezog der Antragsteller dann Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), zuletzt in Höhe von monatlich 911,92 EUR, wovon nach Abzug von Miete, Heizung und Energiekosten 338,20 EUR an ihn ausgezahlt wurden. Der Antragsteller war seit 1990 dialysepflichtig. Im Jahr 2000 wurde ihm erfolgreich eine Niere implantiert. Seitdem ist er auf eine immunsuppressive Therapie angewiesen, um ein Abstoßung des eingesetzten Organs zu verhindern. Mit Bescheid vom 08.03.2005 hat es der Antragsgegner abgelehnt, die Kosten für diese Behandlung zu übernehmen. Es sei nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für eine immunsuppressive Therapie kein Mehrbedarf vorgesehen.

Im Monat Januar 2005 erhielt der Antragsteller gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) Leistungen entsprechend dem Zweiften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Es handelte sich dabei um den Regelbedarf in Höhe von 345,- EUR zuzüglich eines Mehrbedarfs wegen Erwerbsunfähigkeit von 58,65 EUR zuzüglich Kosten der Unterkunft in Höhe von 275,73 EUR sowie Heizungskosten in Höhe von 39,46 EUR. Es ergab sich ein Gesamtbedarf von 718,84 EUR. Die Miete und die Stromkosten zahlte der Antragsgegner unmittelbar an den Vermieter bzw. das Energieversorgungsunternehmen. Als Zahlbetrag auf den Antragsteller entfielen 321,06 EUR.

Mit Bescheid vom 14.03.2005 stellte der Antragsgegner die dem Antragsteller zustehenden Leistungen für den Monat März 2003 fest. Er ging dabei von einem Leistungsbedarf gemäß [Â§ 3 Abs. 1, Abs. 2 AsylbLG](#) in Höhe von insgesamt 540,16 EUR aus. Als Zahlbetrag auf den Kläger entfielen 141,97 EUR. Der Rest wurde in Höhe von 315,19 EUR an den Vermieter sowie in Höhe von 63,00 EUR an das Energieversorgungsunternehmen T direkt gezahlt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Widerspruch eingelegt. Auch für den Monat April und den Monat Mai stellte der Antragsgegner in der Folgezeit den Leistungsbedarf nach [Â§ 3 AsylbLG](#) fest, zuletzt für Mai 2005 in Höhe von 533,48 EUR, wovon 145,29 EUR an den Antragsteller ausgezahlt wurden.

Seit dem 17.05.2005 verfügt der Antragsteller über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß [Â§ 25 Abs. 5](#) des ab 01.01.2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Am 18.05.2005 hat der Antragsteller beim erkennenden Gericht beantragt, ihm die nach [Â§ 3 Abs. 1, Abs. 2 AsylbLG](#) gewährten Leistungen auszuzahlen, ohne die Stromkosten direkt an das Energieversorgungsunternehmen T abzuführen. Von dem ihm zuletzt auf Grund des Bescheides vom 20.04.2005 ausgezahlten Betrag von 145,29 EURO könne er nicht leben. Es bestehe auch Dringlichkeit, weil er sich bereits in der Vergangenheit von Bekannten Geld habe leihen müssen, um überhaupt überleben zu können.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

ihm höhere Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er macht geltend, dass es nicht zu beanstanden sei, dass die Stromabschlagszahlungen bereits seit geraumer Zeit direkt an das Energieversorgungsunternehmen gezahlt worden seien. Auch der Antragsteller habe hiergegen bislang keine Bedenken geäußert. Außerdem hätten in der Vergangenheit auch zumindest vorübergehend zusätzliche Mittel nach dem AsylbLG gewährt werden müssen, um die Stromversorgung des Klägers sicherzustellen. Überdies trägt der Antragsgegner vor, dass die Anwendbarkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes auch nicht die Tatsache entgegenstehe, dass der Antragsteller unter Geltung der bis zum 31.12.2004 maßgeblichen Fassung von [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) (a. F.) aufgrund seiner über sechsmonatigen gültigen Aufenthaltsbefugnis nicht leistungsberechtigt nach diesem Gesetz, sondern nach den Bestimmungen des BSHG gewesen sei. Hierfür spreche der klare Wortlaut von [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#) in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Eine andere Auslegung dieser Vorschrift sei eine unzulässige Auslegung gegen den Gesetzeswortlaut. Es sei auch keine verfassungskonforme andere Auslegung von [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#) geboten. Es liege weder ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus [Artikel 3 Abs. 1](#) Grundgesetz noch ein Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. [Artikel 20 Abs. 3](#) Grundgesetz vor.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung gemäß [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liegen vor. Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung begründet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zusätzlich eine besondere Eilbedürftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Außerdem darf eine Entscheidung des Gerichtes in der Hauptsache nicht endgültig vorweggenommen werden (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., [Â§ 86 b Rdn. 31 und 40 m.w.N.](#)).

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Zwar hat er keinen Anspruch auf Auszahlung der Leistungen nach [Â§ 3 Abs. 1, Abs. 2 AsylbLG](#) in vollständiger Höhe. Die vom Antragsgegner bei der Prüfung der

Voraussetzungen von [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#) angestellten Ã¼berlegungen, wonach im vorliegenden Fall aufgrund der Vorgeschichte die Stromkosten direkt an die T abgefÃ¼hrt werden, sind als solche nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller hat aber einen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen, als die Leistungen, die ihm vom Antragsteller nach [Â§ 3 ff AsylbLG](#) gewÃ¤hrt werden. Dies folgt daraus, dass sich sein Leistungsanspruch entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht nach [Â§ 3 ff AsylbLG](#), sondern aus [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Trotz des vom unvertretenen Antragsteller formulierten Antrages ihm den vollstÃ¤ndigen Geldbetrag nach [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) und die vollstÃ¤ndigen Zusatzleistungen nach [Â§ 3 Abs. 2 AsylbLG](#) zu gewÃ¤hren, besteht das Antragsbegehren des Antragstellers ganz offensichtlich darin, hÃ¶here Leistungen vom Antragsgegner zu erhalten, ohne dass es fÃ¼r ihn eine Rolle spielt, aus welchen Vorschriften sich ein solcher Anspruch ergibt. Entsprechend hat auch der Antragsgegner das Antragsbegehren ausgelegt. Der Antragsgegner hat sich in der Antragserwiderung schwerpunktmÃ¤Ãig auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Antragsteller Ã¼ber den 31.01.2005 hinaus einen hÃ¶heren Leistungsanspruch nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB XII haben kÃ¶nnte.

Die Voraussetzungen von [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) liegen vor.

Nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in der ab dem 01.01.2005 gÃ¼ltigen Fassung ist abweichend von den [Â§Â§ 3 bis 7 AsylbLG](#) das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die Ã¼ber eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, Leistungen nach [Â§ 3](#) erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben.

Zwar hat der Antragsteller tatsÃ¤chlich frÃ¼hestens ab dem 01.06.1997 (zu diesem Zeitpunkt trat [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) a.F. in Kraft) keine drei Jahre Leistungen nach [Â§ 3 des AsylbLG](#) bezogen. Dies beruht jedoch darauf, dass er ab diesem Zeitpunkt andere Leistungen bezogen hat, die diesen Leistungen vorrangig waren. Der Antragsteller bezog nÃ¤mlich bereits seit 1994 Leistungen nach dem BSHG bzw. spÃ¤ter nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG). Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass er wÃ¤hrend dieses Zeitraums und auch seit dem 01.06.1997 dem Grunde nach Ã¼ber mehr als 3 Jahre auch einen Anspruch auf Leistungen nach [Â§Â§ 3 ff AsylbLG](#) a. F. gehabt hÃ¤tte. GemÃ¤Ã [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) a.F. war abweichend von den [Â§Â§ 3 bis 7 AsylbLG](#) das BSHG auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die Ã¼ber eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frÃ¼hestens beginnend am 01.06.1997 Leistungen nach [Â§ 3](#) erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen konnte und aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden konnten, weil humanitÃ¤re, rechtliche oder persÃ¶nliche GrÃ¼nde oder das Ã¶ffentliche Interesse entgegenstanden. Diese Voraussetzungen lagen beim Antragsteller vor, worauf der Antragsgegner in der Antragserwiderung selbst ausdrÃ¼cklich hingewiesen hat. Anders wÃ¤re auch nicht zu erklÃ¤ren, warum der Antragsteller seit 1994 und auch noch nach der Neufassung von [Â§ 2 Abs. 1](#)

[AsylbLG](#) zum 01.06.1997 über 7 Jahre lang Leistungen nach dem BSHG und dem GSiG erhalten hat.

Die entsprechenden Leistungen gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB XII stehen dem Antragsteller auch nach der Änderung des AsylbLG zum 01.01.2005 weiterhin zu.

Die entgegenstehende Auffassung des Antragsgegners, dass bereits der klare und eindeutige Wortlaut von [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#) gegen einen Leistungsanspruch des Antragstellers ab dem 01.01.2005 gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB XII spreche, greift nicht durch. Der Antragsgegner trägt vor, dass der Antragsteller nach dem neuen AufenthG jetzt über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß [Â§ 25 Abs. 5](#) dieses Gesetzes verfügt und somit dem Personenkreis des [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#) unterfalle. Damit habe er aber keinen Leistungsanspruch nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) ab dem 01.01.2005, weil er nicht gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) n. F. zuvor über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) bezogen habe.

Dies überzeugt nicht.

Sinn und Zweck von [Â§ 2 des AsylbLG](#) war es bereits in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung diejenigen Leistungsberechtigten besser zu stellen, die sich für eine bestimmte Dauer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (vgl. etwa Bundessozialhilfegesetz, Lehr und Praxiskommentar, [Â§ 2 Rn 1 ff.](#))

An dieser Rechtslage hat sich auch durch die Änderung des AsylbLG zum 01.01.2005 und die zwischenzeitlich erfolgte weitere Änderung des [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#) zum 18.03.2005 (BGBl. Teil I, 721) nichts geändert. Zwar hat der Gesetzgeber im Rahmen dieser Änderungen unter anderem auch [Â§ 2 Abs. 1](#) und [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#) neugefasst. Nunmehr ist entsprechend der bisherigen Rechtsprechung in [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) festgelegt, dass nur noch diejenigen Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, die über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach [Â§ 3 bis 7 AsylbLG](#) erhalten haben und die die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Mit dieser Neufassung sollte der Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragsstellung weiter eingeschränkt werden (Bundestagsdrucksache ([BT-Drucks.](#)) [15/420, S. 120](#)). Eine weitere Änderung des Kreises des Personenkreises, welche zukünftig ausschließlich die abgesenkten Leistungen nach dem AsylbLG erhalten war vom Gesetzgeber mit der Änderung des AsylbLG hingegen nicht beabsichtigt ([BT-Drucks. 15/420](#) a.a.O.). Vielmehr sollte mit Ausnahme der Missbrauchsfälle grundsätzlich auf alle Fälle von [Â§ 1 AsylbLG](#) weiterhin das BSHG nach 36 Monaten weiter Anwendung finden ([BT-Drucks. 15/420, S. 121](#)). Bei den weiteren Änderungen des AsylbLG handelte es sich um die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des AsylbLG an das neue AufenthG, welches zum 01.01.2005 das bisherige AuslG ersetzt hat. Auch die Vorschrift des [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#), auf die sich der Antragsgegner bei der Ablehnung des

Antrags st¹/₄zt, hat zum 01.01.2005 nur eine redaktionelle Ä¹/₄nderung erfahren ([BT-Drucks. 15/420, S. 120](#)).

Nach Auffassung des Gerichts lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers durch die Ä¹/₄nderungen des AsylbLg zum 01.01.2005 grunds¹/₄tzlich alle Personen, die bereits vor dem 31.12.2004 anstelle von Leistungen nach [Ä¹/₄§ 3 ff AsylbLG](#) langj¹/₄hrig gem¹/₄Ä¹/₄ Ä¹/₄§ 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG bezogen haben, diese Privilegierung ab dem 01.01.2005 nachtr¹/₄glich zu entziehen und ab diesem Zeitpunkt nur noch Leistungen nach [Ä¹/₄§ 3 ff AsylbLG](#) zu gew¹/₄hren. Es findet sich an keiner Stelle der Gesetzesbegr¹/₄ndung und auch nicht im Gesetz selbst ein Hinweis darauf, dass alle Leistungsberechtigten, die sich bereits seit geraumer Zeit nicht rechtsmissbr¹/₄uchlich im Bundesgebiet aufhalten und die bereits vor dem 01.01.2005 einen langj¹/₄hrigen Anspruch nach [Ä¹/₄§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in Verbindung mit den Vorschriften des BSHG gehabt haben, durch die infolge der Ä¹/₄nderung der Ausl¹/₄ndergesetze notwendig gewordenen redaktionellen Ä¹/₄nderungen des AsylbLG ihre bisherigen Anspr¹/₄che verlieren sollten, um sich dann von neuem einen entsprechenden Anspruch durch erneuten Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG f¹/₄r 36 Monate zu erwerben. Vielmehr sollen nur Ausl¹/₄nder schlechter gestellt werden, die rechtsmissbr¹/₄uchlich die Dauer ihres Aufenthalts selbst beeinflusst haben. Ein derartiger Missbrauch wird jedoch weder von Seiten des Antragstellers vorgetragen, noch ergeben sich f¹/₄r einen solchen Missbrauch irgendwelche Anhaltspunkte.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor, weil der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass es ihm nicht m¹/₄glich ist, mit einem Betrag von 145,29 EURO seinen Lebensbedarf zu decken. Dies folgt bereits daraus, dass der Antragsteller ausweislich eines Ä¹/₄rztlichen Attests von N vom 22.02.2005 als nierentransplantiertes und ehemals dialysepflichtiger Patient auf eine immunsuppressive Behandlung angewiesen ist. Die Ä¹/₄bernahme der entsprechenden Behandlungskosten hat der Antragsgegner jedoch abgelehnt. Angesichts der monatlich entstehenden Kosten f¹/₄r diese f¹/₄r den Erhalt der Nierenfunktion zwingend erforderliche Behandlung kann der Antragsteller nach Einsch¹/₄tzung des Gerichts seinen weiteren notwendigen Bedarf nicht mit dem ihm ausgezahlten Betrag bestreiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¹/₄§ 193 SGG](#)

Erstellt am: 10.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024